

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING ZWISCHEN DEM VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION UND DEM EUROPÄISCHEN PATENTAMT

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION UND DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend "EPÜ" genannt), insbesondere auf die Artikel 4, 10, 27 und 32,

in Anbetracht der Rolle des Verwaltungsrats als Organ der Europäischen Patentorganisation und *gestützt auf* die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation (nachstehend "Geschäftsordnung" genannt), insbesondere auf Artikel 6,

in Anerkennung des Vorrangs des EPÜ und der Geschäftsordnung vor diesem Memorandum of Understanding sowie der Tatsache, dass der Rechtsrahmen der Europäischen Patentorganisation stets zu achten ist,

in der Erwägung, dass der Gewaltenteilung sowie der richterlichen Unabhängigkeit und der organisatorischen Autonomie der Beschwerdekammern gemäß Artikel 23 EPÜ größte Bedeutung zukommt, und *gestützt auf* die Strukturreform der Beschwerdekammern (CA/43/16 rev. 1), auf die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse vom Präsidenten des Europäischen Patentamts an den Präsidenten der Beschwerdekammern gemäß Regel 12a Absatz 2 EPÜ und gemäß dem Akt der Übertragung (ABl. EPA 2018, A63) sowie auf das am 27. Juni 2019 zwischen dem Präsidenten des Europäischen Patentamts und dem Präsidenten der Beschwerdekammern geschlossene Memorandum of Understanding,

in Anerkennung der in Artikel 10 EPÜ und im Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts verankerten Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten des Europäischen Patentamts gegenüber dem Amtspersonal mit den durch die vorgenannte organisatorische Autonomie der Beschwerdekammern bedingten Einschränkungen,

in der Erkenntnis, dass zwischen dem Europäischen Patentamt und dem Verwaltungsrat Grundprinzipien etabliert werden müssen, damit die ordnungsgemäße Funktionsweise des Verwaltungsrats bei der Erfüllung seiner ihm gemäß dem EPÜ obliegenden Legislativ- und Aufsichtsfunktionen gewährleistet ist, indem dem Verwaltungsrat ausreichende, zur Durchführung seiner Aufgaben benötigte Ressourcen zur Verfügung gestellt werden,

SCHLIESSEN HIERMIT DAS FOLGENDE

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING

Artikel 1

Zweck des Memorandum of Understanding

Zweck des vorliegenden Memorandum of Understanding (nachstehend "MoU" genannt) ist es, die Unterstützung des Verwaltungsrats durch das Europäische Patentamt weiter zu verstärken, die der Verwaltungsrat zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, wie in Artikel 32 EPÜ vorgesehen. Außerdem werden die Modalitäten für die Funktionsweise des Ratssekretariats definiert.

Artikel 2

Unterstützung des Verwaltungsrats

- (1) Der Präsident des Verwaltungsrats und das Ratssekretariat werden von der für Rechtsfragen und internationale Angelegenheiten zuständigen Generaldirektion im Einklang mit bewährten Verfahren unterstützt. Andere Dienststellen des Europäischen Patentamts werden bei Bedarf hinzugezogen.
- (2) Da der Gewaltenteilung sowie der richterlichen Unabhängigkeit und der organisatorischen Autonomie der Beschwerdekammern größte Bedeutung zukommt, ist das Ratssekretariat in Fragen, die (i) den Verwaltungsrat als Ernennungs- und Disziplinarorgan für die Vorsitzenden und Mitglieder der Beschwerdekammern, (ii) den Beschwerdekammerausschuss und (iii) die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch den Präsidenten der Beschwerdekammern betreffen, ausschließlich an Weisungen des Ratspräsidenten bzw. des Beschwerdekammerausschussvorsitzenden gebunden.
- (3) Das Ratssekretariat ist der für Rechtsfragen und internationale Angelegenheiten zuständigen Generaldirektion zugeordnet.

Artikel 3

Unterstützung in sensiblen Angelegenheiten – Beratung durch externe Sachverständige und Consultants

- (1) In sensiblen Angelegenheiten, mit denen sich der Verwaltungsrat in Ausübung der ihm gemäß dem EPÜ obliegenden Legislativ- und Aufsichtsfunktionen befassen muss, unterbreiten die Dienststellen des Europäischen Patentamts dem Verwaltungsrat mehrere mögliche Lösungsoptionen einschließlich einer Folgenabschätzung für jede dieser Optionen. Diese Unterstützung erfolgt unparteiisch und objektiv, basierend auf dem Rechtsrahmen der Europäischen Patentorganisation sowie auf internen bewährten Verfahren und erforderlichenfalls externer Beratung.

- (2) In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat auf zusätzliche externe Beratungsleistungen zurückgreifen, wenn er eine solche Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich erachtet. Die Kosten für diese externe Beratung trägt das Europäische Patentamt.
- (3) Ausgewählt wird der für geeignet erachtete externe Berater vom Rat durch seinen Präsidenten und das Ratssekretariat nach Konsultation des Amtspräsidenten.

Artikel 4 Sonstige Kosten

Alle sonstigen für die Arbeit des Verwaltungsrats, seiner Organe und des Ratssekretariats erforderlichen Ausgaben, einschließlich Sitzungskosten, werden vom Europäischen Patentamt getragen. Reisekosten und ihre Erstattung unterliegen den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Artikel 5 Personal des Ratssekretariats

- (1) Der Amtspräsident konsultiert den Ratspräsidenten bezüglich der Zahl und der Qualifikation der Bediensteten, die dem Verwaltungsrat über das Ratssekretariat zur Verfügung gestellt werden, damit dieser seine Aufgaben durchführen kann.
- (2) Im Rahmen der Einstellungsverfahren des Europäischen Patentamts wird der Ratspräsident bezüglich der Auswahl des Leiters und der Mitarbeiter des Ratssekretariats konsultiert. Außerdem wird er bezüglich ihrer Zielvereinbarungen und ihrer Leistungsbeurteilung konsultiert.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses MoU tritt nach einer positiven diesbezüglichen Stellungnahme des Verwaltungsrats mit der Unterzeichnung durch den Ratspräsidenten und den Amtspräsidenten in Kraft.

Geschehen zu München am 20. Februar 2020



.....
António CAMPINOS
Präsident des Europäischen Patentamts



.....
Josef KRATOCHVÍL
Präsident des Verwaltungsrats